

Kanton Solothurn

Gemeinde Herbetswil

Gestaltungsplan Erweiterung Steinbruch Hammer

Im Gebiet des Steinbruchs Hammer in Herbetswil wird, gestützt auf § 44 ff des kant. Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden

Sonderbauvorschriften

erlassen.

Zweck

Der Gestaltungsplan "Erweiterung Steinbruch Hammer", bestehend aus:

Plan Nr. 9529/1	Übersichtsplan	1:10'000	
/2	Situation	1:500	Zustand heute
/3	Situation	1:500	Abbauphase 1
/4	Situation	1:500	Abbauphase 2
/5	Situation	1:500	Rekultivierungsplan
/6	Profile	1:500	

und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezweckt den geordneten Abbau von Kalkstein und die Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

Gesuchsteller

Steinbruch Hammer

A. + D. Germann
Weststrasse 128
4716 Welschenrohr

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den Situationsplänen, Abbauphase 1 und 2, durch eine dicke, gestrichelte Linie dargestellt.

Er umfasst folgende Grundstücke:

GB Nr. 7 Staat Solothurn

Mit Bewilligung zum Lagern von abgebautem Kalkmaterial.

GB Nr. 8 Bürgergemeinde Herbetswil

Steinbruchareal mit vorgesehener Erweiterung und bestehendem Abbauvertrag vom 2.4.1986, sowie der Bewilligung zur Benützung und Erweiterung des Wald- und Maschinenweges (im Übersichtsplan 1:10'000 grün dargestellt).

GB Nr. 9 Bürgergemeinde Herbetswil

Zu- und Wegfahrt zum Steinbruch

Ausserhalb des Geltungsbereiches wird der im Übersichtsplan 1:10'000 grün dargestellte Wald- und Maschinenweg benützt. Dieser Weg dient der Erschliessung des Steinbruchs. Er wird ausschliesslich zum An- und Abtransport von Maschinen benützt, dient aber nicht dem Abtransport des abgebauten Materials.

2. Abbau

Der Abbau erfolgt nach den im Gestaltungsplan eingetragenen Etappen.

Es darf nur in der jeweils bewilligten Etappe abgebaut werden.

Der Abbau hat sich nach der Klüftung zu richten.

Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Baudepartement nur gegeben werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes der vorhergehenden Abbaubewilligung erfüllt sind.

Die jährliche, maximale Abbaukubatur darf 18'000 m³ fest nicht übersteigen.

Ausnahme:

Materiallieferungen für den Flurwegausbau im Rahmen der Güterzusammenlegung Herbetswil (gesamthaft ca. 30'000 m³, verteilt auf ca. 4 - 5 Jahre).

Die Zeitangaben (im Titelblatt der Situationspläne 3 - 5) der jeweiligen Etappen stellen eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.

3. Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über die bestehende Strasse im Steinbruchareal und ist in den Situationsplänen der jeweiligen Etappen eingezeichnet. Die bestehende Betriebsstrasse führt über die bestehende Brücke und anschliessend in die Kantonsstrasse.

4. Entwässerung

Das Wasser wird im Bereich der jetzigen Brecheranlage in einem Schlammabsetzbecken gesammelt. Das Absetzbecken muss bei Verschlammung ausgeräumt und mit neuem Filtermaterial (Schotter) aufgefüllt werden. Der Überlauf des Absetzbeckens wird in die Dünern geleitet.

Nach der Abbauphase 2 fliesst das Regenwasser im Steinbruchboden (Gefälle 1 %) Richtung Ost und kann auf natürlichem Weg versickern.

5. Vorschriften zum Gewässerschutz (Zone A)

- 5.1 Generell ist besonders darauf zu achten, dass weder während dem Betrieb noch in den Nichtbetriebsphasen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sei es unbeabsichtigt oder mutwillig, durch Defekte, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit.
- 5.2 Die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf ab 450 l einer kantonalen Bewilligung. Einzelne Gebinde (Fässer, Kannen, Tank, Tagestank usw.) sind feuersicher zu überdachen und so zu lagern, dass allfällige Verluste aufgefangen werden (über einer Stahlwanne, in einem doppelwandigen Tank u.ä.). Das Schutzbauwerk muss ein Auffangvolumen von 100 % aufweisen.

Das Lager darf nicht auf der ungeschützten Steinbruchsohle errichtet werden. Es ist an einem sicheren, stabilen, wenig frequentierten Ort ausserhalb des unmittelbaren Abbau-, Auflade- und Transportbereiches auf mindestens 1 m mächtiger, verdichteter, lehmreicher Auffüllung anzulegen.

Seitlich offene Lagerplätze sind über einen Schlammsammler mit Tauchbogen in eine abflusslose Grube zu entwässern. Die Grube ist periodisch (nach Bedarf) zu leeren: Das angesammelte Wasser ist mit einem Saugwagen auf die Kläranlage zu führen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der eidg. technischen Tankvorschriften (TTV) und der Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.

- 5.3 Das Auftanken des Dieselöltanks und des Pneuladers hat auf einem dichten Platz mit Randbordüren zu erfolgen. Der Platz ist über einen Schlammsammler mit Tauchbogen und über einen Ölabscheider in eine abflusslose Grube zu entwässern. Die Rückstände sind periodisch zu entsorgen.
- 5.4 Der Dieselgenerator ist zu überdachen. Unter dem Generator ist eine Tropfwanne anzubringen. Der Generator darf nur über einen Tagestank gespiesen werden.
- 5.5 Servicearbeiten, Reinigen und Reparieren des Pneuladers im Steinbruch sind verboten.
- 5.6 Sämtliche Ölleitungen sind sichtbar und nach Weisungen der Abteilung Tankanlagen des Kant. Amtes für Umweltschutz zu verlegen.
- 5.7 Ausserhalb der Betriebszeiten ist der Pneulader auf dem dichten, entwässerten Platz abzustellen.
- 5.8 Ausserhalb der Betriebsstunden und während Abwesenheit des Steinbruchpersonals muss der Steinbruch durch ein abgeschlossenes Tor für Dritte verschlossen zu sein. Wo der Steinbruch nicht ohnehin unzugänglich ist (Felswand, Fluss), ist er zu umzäunen.
- 5.9 Für die zum Betrieb des Steinbruchs typengeprüften Maschinen ist ein überdachter Lagerplatz mit Maschinenunterstand zu erstellen. Der Lagerplatz ist mit dichtem Belag auszuführen.
- 5.10 Das Tanken der Maschinen ist auf dem Lagerplatz gestattet.
- 5.11 Der Steinbruchbetreiber hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Abwässer aus sanitären Anlagen einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden (z.B. Anschluss an Kanalisation; abflusslose, periodisch zu entleerende Grube usw.).
- 5.12 Wenn im Verlaufe des Abbaues temporäre Grubeninstallationen im näheren Abbaubereich erstellt werden, gelten die gleichen Anforderungen wie für den ursprünglichen Abstellplatz.

6. Staubemissionen

Bei der Ausführung von stauberzeugenden Arbeiten ist den meteorologischen Bedingungen, nach Vorgabe des Kant. Arbeitsinspektorates, Rechnung zu tragen.

Im Falle von unzumutbaren Belästigungen durch Staubimmissionen können die Betroffenen das Arbeitsinspektorat (Fachstelle Luftreinhaltung) informieren. Das Arbeitsinspektorat ordnet die notwendigen Massnahmen an.

10. Rodungen

Für die Bewilligung zum Kalksteinabbau in bewaldeten Flächen ist bei den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen.

11. Rekultivierung

Grundsätzliches

Der Abbauperimeter untersteht nach Beendigung des Abbaus weiterhin dem Forstpolizeigesetz und gilt somit als Waldfläche im Rechtssinn.

Die Fläche wird nicht zur Produktion forstwirtschaftlicher Erträge genutzt.

Als Folgenutzung gilt der Arten- und Biotopschutz.

Die Renaturierung erfolgt durch den natürlichen Sukzessionsprozess der Vegetation, sofort nach Brachfallen der abgebauten Flächen.

Für die Rekultivierung darf kein standortfremdes Bodenmaterial eingebracht werden. Das Rohmaterial für die Rekultivierung ist aus dem Steinbruch selbst zu beschaffen.

Ettapierung

Sukzessionsfläche	Renaturierung ab ca.
A	1990
B	1993
C	1995
D	2003
E	fortlaufend

Nach Montage der Brech- und Siebanlage am definitiven Standort (ab ca. 1993) wird die Fläche B brachgelegt.

Nach Erreichen einer genügenden Betriebsfläche (zwecks Deponie von aufbereitetem Abbaumaterial) ca. 1995 wird die Fläche C brachgelegt und mittels Blocksatz vom Steinbruchareal abgetrennt.

Massnahmen

Durch eine vielfältige und abwechslungsreiche Oberflächengestaltung werden günstige Bedingungen für Pflanzen und Tiere geschaffen.

Die im Gestaltungsplan eingezeichneten Sonderstandorte werden durch Schüttungen (Trockenstandorte) oder Aushub und Verdichtung (Feuchtstandorte und Kleingewässer) geschaffen.

In den Flächen C und D werden weitere Feuchtstandorte und Kleingewässer angelegt (in Fläche B besteht bereits ein Weiher). Die bestehenden Wasserzu- und ableitungen sind zu belassen und dienen zur Regulation der Wasserversorgung der Feuchtbiotop. Die Verdichtung darf nur mit natürlichen Materialien (z.B. Lehm) erfolgen. Verboten sind Folienweiher.

Auf der restlichen Fläche werden durch Schüttungen von Material unterschiedlicher Körnung zwischen Wand und Sohle Trockenstandorte angelegt.

Auf den Felsflächen werden die Standorte durch Zersprengung zum Zeitpunkt der Brachlegung der abgebauten Flächen vorbereitet sowie eventuell später, je nach Ergebnis der vorgesehenen Kontrollen, modifiziert.

Auffüllkonzept

Eine allfällige Auffüllung des Steinbruches kann bei ausgewiesenem Bedarf nach Beendigung des Steinbruchbetriebes geprüft werden.

Der Betreiber ist verpflichtet, die finanziellen Mittel für die Planung und Realisierung der Wiederauffüllung sicherzustellen.

Das Baudepartement regelt die Einzelheiten in der Abbaubewilligung.

Erfolgskontrolle

5, 10 und 20 Jahre nach Brachfallen der einzelnen Flächen und nach Ausführung der Massnahmen findet eine Kontrolle durch einen Ökologen statt. Entspricht die Entwicklung der Standorte nicht den Interessen des Arten- und Biotopschutzes, so werden geeignete Massnahmen ergriffen.

Die Kosten für die Erfolgskontrolle (von ca. Fr. 6'000.--) und für allfällige geeignete Massnahmen zur Zielerreichung (Arten- und Biotopschutz) gehen zu Lasten der Steinbruchbetreiber.

12. Installationen

Nach Beendigung des Kalksteinabbaues sind alle Bauten und Anlagen, welche dem Abbau dienen, zu entfernen.

13. Kontrolle

Der Steinbruch Hammer wird durch folgende Behörden regelmässig kontrolliert:

- Baubehörde der Gemeinde Herbetswil
- zuständige Amtsstellen des Kant. Baudepartementes

Die Firma STEINBRUCH HAMMER (A. + D. Germann) sorgt für die Einhaltung dieser Sonderbauvorschriften während der Dauer von Abbau und Rekultivierung.

14. Erhaltung "Chöpfli"

Die Erhaltung des "Chöpfli" muss während und nach dem Abbau durch regelmässige geologische Kontrollen und, falls notwendig, durch entsprechende Massnahmen durch den Betreiber des Steinbruches garantiert werden.

Die Einhaltung der Garantie soll bei der Festlegung der Kautionshöhe berücksichtigt werden.

Mit dem Gesuch für die Erteilung einer Abbaubewilligung ist vom Steinbruchbetreiber die vorgesehene geologische Überwachung für die jeweilige Etappe darzustellen.

15. Massnahmen zum Schutz vor Erschütterungen

Die Sprengungen im Steinbruch müssen so vorgenommen werden, dass weder das "Chöpfli" noch umliegende Gebäude und Anlagen beschädigt (übermässige Risse) oder zerstört werden.

Bis zum Vorliegen einer Vorschrift auf eidgenössischer Ebene werden Erschütterungen aufgrund der Schweizer Norm SN 640312 beurteilt.

Der Steinbruchbetreiber hat die Aufnahme eines Rissprotokolls bei den umliegenden Wohnliegenschaften zu veranlassen. Das Protokoll ist spätestens 6 Monate nach der Genehmigung des Gestaltungsplanes durch den Regierungsrat dem Gemeinderat von Herbetswil und dem Kant. Arbeitsinspektorat auszuhändigen.

Die Sprengungen sind den Bewohnern im Hinteren Hammer jeweils spätestens 48 Stunden im voraus in geeigneter Weise anzukündigen.

